

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts 2017 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse

Vom 20. September 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 beschlossen, den zusammenfassenden Bericht 2017 gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2017 (Stand: 27. Juni 2018)) gemäß **Anlage 1** sowie dessen Bewertung durch den G-BA gemäß **Anlage 2** zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. September 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

# Anlage 1 zum Beschluss



Vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2017 (Stand: 27.06.2018)

KV-Bereich	Anzahl Ärzte**, die an der datengestützten Qualitätssicherung teilnehmen				Zusammensetzung QS-Kommission		Anzahl Kommissions-sitzungen	Anzahl der durchgeführten (Stichproben-) prüfungen			Anzahl der Auffor-derungen zur Beseitigung von Mängeln	Anzahl der durchgeführten Beratungs-gespräche	Anzahl der Genehmigungen, die mit Auflagen versehen wurden	Anzahl der widerrufenen Genehmi-gungen	Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 aufgrund nicht ausreichender Dokumentation
	1/2017	2/2017	3/2017	4/2017	KV	KK/MDK		-auffällige Werte	-begründete Hinweise	- Zufallsauswahl					
Baden-Württemberg	77	75	76	76	4	2	4	26	0	0	0	0	0	0	0
Bayern	121	120	120	119	4	1	4	88	0	0	88	1	0	0	0
Berlin	32	32	32	32	6	2	3	2	0	2	0	2	0	0	0
Brandenburg	23	23	23	23	6	3	4	4	2	0	6	1	0	0	0
Bremen	7	7	7	7	7	1	4	8	0	0	2	0	0	0	0
Hessen	57	57	57	57	6	1	7	33	0	0	3	2	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	24	24	24	24	4	1	4	13	0	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	70	70	70	70	7	1	4	66	0	0	19	9	0	0	0
Nord*															
Hamburg	11	12	12	13	7	1	4	1	1	Zufallsstichprobe wird ab 2018 gezogen	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	22	22	22	22				8	0	Zufallsstichprobe wird ab 2018 gezogen	1	0	0	0	0
Nordrhein	75	75	75	75	4	2	4	14	0	0	1	1	0	0	0
Rheinland-Pfalz	36	36	36	36	5	3	4	5	0	0	0	0	0	0	0
Saarland	13	13	13	12	4	2	4	13	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen	35	35	35	35	6	1	4	6	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt	24	24	24	24	6	0	4	7	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	24	24	24	24	4	0	4	0	0	96	0	0	0	0	0
Westfalen-Lippe	68	68	68	68	4	2	4	14	0	3	49	3	0	0	14
<b>Gesamt</b>	<b>719</b>	<b>717</b>	<b>718</b>	<b>717</b>	<b>84</b>	<b>23</b>	<b>66 (70)</b>	<b>308</b>	<b>3</b>	<b>101</b>	<b>169</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>14</b>

\*) Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung der Nord-KVen mit einer QS-Kommission

\*\*) Dialyseeinrichtungen



## **Bewertung**

### **der vergleichenden Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2017**

Gemäß § 7 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Qualitätssicherungs-Kommissionen „Dialyse“ einzurichten. Die Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen sind die zentralen Verantwortlichen zur Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Dialyse-Einrichtungen sowie zur Initiierung und Durchführung gezielter Maßnahmen zur Qualitätsförderung. Sie führen unter anderem Stichprobenprüfungen durch und können von den Ärzten zu Problemen bei der Anwendung der Richtlinie mit der Bitte um Beratung angerufen werden. Zudem erstellen sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr gemäß Anlage 6 der QSD-RL. Die Berichte werden von den KVen veröffentlicht und über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als zusammenfassender Bericht zugesandt.

Der G-BA hat die vergleichende Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2017 beraten und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Bis auf eine KV, mit 3 Sitzungen, tagten alle Qualitätssicherungs-Kommissionen regelmäßig und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie.
- Die KVen führten die vierteljährlichen Prüfungen nach § 8 der QSD-RL in unterschiedlichem Maße durch (Spannweite 2 - 96 Prüfungen), wobei kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der beteiligten Ärzte in der jeweiligen KV und der Anzahl der Prüfungen erkennbar ist. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Auffälligkeiten und der Anzahl der Stichprobenprüfungen besteht nicht, da gemäß der Richtlinie unterschiedliche Gründe Stichprobenprüfungen auslösen können: Auffällige Werte, begründete Hinweise auf Qualitätsmängel oder Zufallsauswahl. In allen KVen wurden Prüfungen durchgeführt. Erstmals im Bericht 2017 wurden die Stichprobenprüfungen differenziert nach Prüfanlässen dargestellt. Somit ist erstmals nachvollziehbar ob und dass tatsächlich Zufallsprüfungen und wie viele Prüfungen auf Basis begründeter Hinweise durchgeführt wurden.
- Es wurden von 8 KVen in insgesamt 169 Fällen Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln ausgesprochen. Das Instrument des Beratungsgesprächs wurde im Jahr 2017 von 7 Qualitätssicherungs-Kommissionen genutzt. Insgesamt wurden 19 Beratungsgespräche durchgeführt. Es wurde keine Genehmigungen zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen entzogen aber eine Genehmigung mit Auflagen versehen.
- In einer KV wurden 14 Maßnahmen aufgrund nicht ausreichender Dokumentation durchgeführt.

- Neben den in den Qualitätssicherungs-Kommissionen tätigen nephrologischen Fachärzten waren in den meisten KV-Bereichen auch Vertreter der Krankenkassen in den Qualitätssicherungs-Kommissionen beteiligt. In zwei von 16 Qualitätssicherungs-Kommissionen haben die Landesverbände der Krankenkassen keine Vertreter entsandt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüftätigkeit der KVen in einigen Bereichen in unterschiedlichem Umfang stattfand. Aufgrund der vom G-BA festgelegten tabellarischen Form des Berichts ist eine genauere Betrachtung der Prüfergebnisse der QS-Kommissionen sowie der daran anschließenden Maßnahmen nicht möglich.